

Betriebs Berater

BB

49 | 2023

Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... Recht ... Wirtschaft ... 4.12.2023 | 78. Jg.
Seiten 2817–2880

DIE ERSTE SEITE

Sebastian Glaab, RA

Gesetz zur Stärkung der risikobasierten Arbeitsweise der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

WIRTSCHAFTSRECHT

Prof. Dr. Michele Dilenge, LL.M.

Vorstandsvergütung und Greenwashing | 2819

Marina Arntzen, LL.M., RAin, und **Marc Abele**, RA

Der Umgang mit ESG-Kriterien im Rahmen der Due Diligence bei M&A- und Private Equity-Transaktionen | 2823

STEUERRECHT

Dipl.-Volksw. **Dr. Katja Bär** und **Dr. Tanja Schienke-Ohletz**, RAin/StBin

Spendengala, Charity-Events, Tombola – steuerliche Fallstricke | 2839

Dipl.-Finw. **Harald Bott**, MR

BB-Rechtsprechungsreport Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht 2023 – Teil II | 2843

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

Dipl.-Math. **Jürgen Fodor** und Dipl.-Math. **Wilhelm-Friedrich Puschinski**

Rechnungszins und Inflationsrate für betriebliche Versorgungsleistungen im nationalen und internationalen Jahresabschluss zum 31.12.2023 | 2858

ARBEITSRECHT

Kai Simon Faix, RA

Arbeitsrecht im Profisport – Freistellung und Befristung | 2868

Prof. Dr. Tim Jesgarzewski, RA/FAArbR

Rechtsverfolgungskosten des Betriebsrats | 2873

Dipl.-Math. Jürgen Fodor und Dipl.-Math. Wilhelm-Friedrich Puschinski

Rechnungszins und Inflationsrate für betriebliche Versorgungsleistungen im nationalen und internationalen Jahresabschluss zum 31.12.2023

Ziel des nachfolgenden Beitrags ist es, den Erstellern der Jahresabschlüsse bei der Rechnungslegung für Versorgungsleistungen an Arbeitnehmer unterstützende Informationen zur Wahl der Bewertungsparameter im Euroraum zum Jahresende 2023 zur Verfügung zu stellen sowie über aktuelle Entwicklungen bei den Rechnungslegungsstandards in diesem Bereich zu informieren.

I. Einleitung

Zu jedem Bilanzstichtag sind anhand der dann geltenden Marktverhältnisse und Einschätzungen die für die Bewertung nach IAS 19 (International Financial Reporting Standards – IFRS), ASC 715 (US-Generally Accepted Accounting Principles – US-GAAP) und HGB maßgeblichen Parameter zu überprüfen und ggf. neu festzulegen, wobei die Bewertungsannahmen „Rechnungszins“ und „erwartete langfristige Inflation“ im Hinblick auf die Höhe des Verpflichtungsumfanges regelmäßig von großer Bedeutung sind.

Da das Zinsverfahren der Verf. („RATE:Link“) zuletzt in den Jahren 2018 und 2020 verfeinert und seitdem unverändert geblieben ist, wird bezüglich der grundlegenden Vorgehensweise zur Ableitung der Zinsstrukturkurve auf die entsprechenden Artikel der Vorjahre verwiesen.¹

In den ersten beiden Abschnitten dieses Artikels gehen die Verf. zunächst auf die Entwicklung des internationalen Rechnungszinses und der zugrundeliegenden geldpolitischen Rahmenbedingungen ein. Die Behandlung der weiterhin hohen Inflationsraten und die Entwicklung des handelsrechtlichen Rechnungszinses bilden die weiteren Schwerpunkte dieses Beitrags.

II. Entwicklung des internationalen Rechnungszinses

1. Geldpolitische Rahmenbedingungen für den internationalen Rechnungszins

Die Anhebung der Leitzinsen durch die großen westlichen Notenbanken zur Bekämpfung der anhaltend hohen Inflation setzte sich auch im Jahr 2023 fort. Dabei erhöhte die Federal Reserve (FED) bis Juli 2023 die US-Leitzinsen elf Mal um insgesamt 525 Basispunkte. Bis August 2023 führte die Bank of England (BoE) sogar vierzehn Anhebungen der britischen Leitzinsen um insgesamt 515 Basispunkte durch. Im Vergleich zu BoE und FED war die Europäische Zentralbank (EZB) erst mit Verzögerung in den Erhöhungszyklus ihrer Leitzinsen eingestiegen und erhöhte diese nach 250 Basispunkten im Jahr 2022 bis September 2023 um weitere 200 Basispunkte, bevor im Oktober 2023 ebenfalls pausiert wurde.

Aktuell setzt sich vor dem Hintergrund von deutlich zurückgegangenen Inflationsraten und drohender bzw. in einigen Ländern bereits einsetzender Rezession unter Marktteilnehmern und Analysten zunehmend die Meinung durch, dass der „Leitzinspeak“ der jeweiligen Notenbank bereits erreicht sei.² Allerdings lassen sich dabei alle Notenbanken ein „Hintertürchen“ für letzte Zinsanhebungen offen. So will bspw. die EZB weiterhin einem Data-Dependent Approach zur Bestimmung eines künftigen Zinsniveaus für den Euroraum folgen. In dieses Kalkül sollen dann vor dem Hintergrund der eingehenden Wirtschafts- und Finanzdaten u. a. die weiteren Inflationsaussichten sowie das Ausmaß der geldpolitischen Transmission eingehen.³

2. Entwicklung des internationalen Rechnungszinses im Jahr 2023

Die Entwicklung der Renditen von langlaufenden Unternehmensanleihen in der Eurozone mit einem AA-Rating und damit des Rechnungszinses gem. IFRS und US-GAAP folgte im Jahr 2023 einmal mehr dem durch die Geldpolitik der großen Notenbanken gesetzten Rahmen. Allerdings hatten die Marktteilnehmer ihre Erwartungen an künftige Leitzinserhöhungen bereits überwiegend im Jahr 2022 eingepreist. Der für viele Währungszone rekordverdächtig hohe und schnelle Anstieg des internationalen Rechnungszinses vollzog sich daher zum größten Teil schon im Vorjahr, also zu einem Zeitpunkt, als beispielsweise für die Eurozone nur gut die Hälfte der Leitzinserhöhungen bereits tatsächlich vollzogen worden waren.

In der Folge bewegte sich der internationale Rechnungszins der Eurozone in den ersten acht Monaten des Jahres 2023 seitlich. Bestärkt durch die jüngeren Verlautbarungen und Projektionen von EZB⁴ und Fed⁵ setzte sich schließlich ab der zweiten Septemberhälfte eine Higher-for-Longer-Auffassung unter den Marktteilnehmern durch. Diese impliziert, dass die Leitzinsen länger als ursprünglich erwartet auf einem höheren Niveau verweilen könnten, bevor im Anschluss an

¹ Vgl. Fodor/Borst, BB 2018, 2923; Fodor/Puschinski, BB 2020, 2795.

² Moody's Analytics, Weekly Market Outlook, 26.10.2023 und 2.11.2023, abrufbar unter https://www.moody.com/research/doc-PBC_1386769?cid=GAR9PTU7VKT2671 und unter https://www.moody.com/research/No-News-Is-Good-News-Capital-Market-Research-Weekly-Market-PBC_1387348 (Abruf: 6.11.2023).

³ Vgl. EZB, Press Release 26.10.2023, abrufbar unter <https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2023/html/ecb.mp231026~6028cea576.en.html> (Abruf: 6.11.2023).

⁴ Vgl. ECB, Survey of Professional Forecasters Q4 2023, abrufbar unter https://www.ecb.europa.eu/stats/ecb_surveys/survey_of_professional_forecasters/html/ecb.spf2023q4~845196eb29.en.html (Abruf: 6.11.2023).

⁵ Vgl. Economic projections of Federal Reserve Board members and Federal Reserve Bank presidents under their individual assessments of projected appropriate monetary policy, 20.9.2023, abrufbar unter <https://www.federalreserve.gov/monetarypolicy/files/fomcprojtabl20230920.pdf> (Abruf: 6.11.2023). Gemäß dem in Figure 2 gezeigten „Dot Plot“, welches die Leitzinserwartungen der Mitglieder des Federal Open Market Committee (FOMC) illustriert, erwarteten zum damaligen Zeitpunkt zwölf der 19 befragten Mitglieder nicht nur eine weitere Erhöhung der US-Leitzinsen noch im Laufe des Jahres 2023, sondern die Erwartungen an nachfolgende Leitzinssenkungen wurden gegenüber dem „Dot Plot“ von Juni 2023 noch weiter in die Zukunft verschoben.

die erfolgreiche Eindämmung der Inflation und zur Vermeidung eines weiteren Ausbremsens der wirtschaftlichen Aktivitäten die Leitzinsen zwangsläufig wieder sinken werden. Nach einer längeren Phase seitlicher Bewegung konnte der internationale Rechnungszins der Eurozone somit seit Mitte September bis Ende Oktober doch noch um ca. 50 Basispunkte zulegen, was auch dem gesamten Zinszuwachs der ersten zehn Monate des Jahres 2023 entspricht. Allerdings mussten bis Mitte November von diesem Zinsgewinn bereits wieder ca. 30–40 Basispunkte abgegeben werden.

wirkte dann der Ukrainekrieg ab Februar 2022 einen zusätzlichen und noch anhaltenden Inflationsschub.

Etwa alle fünf Jahre überarbeitet das Statistische Bundesamt die Berechnung des Verbraucherpreisindex (VPI), aus dem sich die Inflationsrate für Deutschland ergibt. Dies war zu Beginn des Jahres 2023 wieder der Fall, und es erfolgte die Umstellung vom Basisjahr 2015 auf das neue Basisjahr 2020 mit entsprechend angepasstem Wägungsschema. Auch die jüngere Vergangenheit wurde dabei routinemäßig auf das neue Basisjahr umgerechnet. Durch die Umstellung sank die durchschnittliche Inflation des Jahres 2022 von 7,9% gemäß bisheriger Methodik auf 6,9% gemäß neuer Vorgehensweise. Dabei handelt es sich aber immer noch um die höchste Jahresteuerrate seit der Ölkrise zu Beginn der 1970er-Jahre. Hauptsächlich für diesen rein rechnerischen Rückgang war die geringere Gewichtung von Haushaltsenergie im neuen Warenkorb.⁷

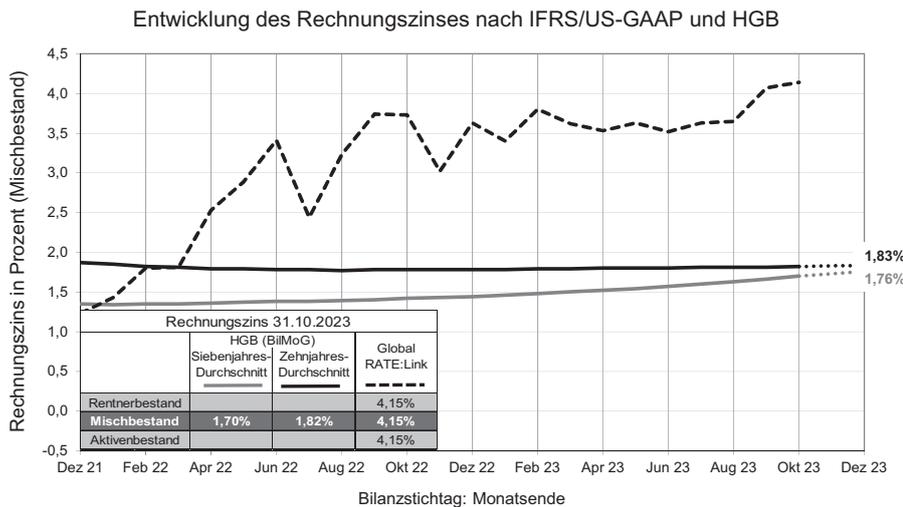


Abbildung: Entwicklung des Rechnungszinses für die Bewertung von Versorgungsverpflichtungen nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IFRS, US-GAAP) für einen repräsentativen Mischbestand und nach HGB (BilMoG) für Sieben- und Zehnjahresdurchschnitt und eine 15-jährige Restlaufzeit (eigene Darstellung)

Zum 31.10.2023 ergab sich ein internationaler Rechnungszins von 4,15% p.a. für typische Rentner-, Aktiven- und Mischbestände. Bemerkenswert an den Zinsstrukturkurven des Jahres 2023 ist deren in weiten Teilen inverser Verlauf, welcher weithin als Indikator einer drohenden Rezession, aber auch als Anzeichen für die Erwartungen der Marktteilnehmer an sinkende Zinssätze gilt.⁶ Diese Inversität erreichte etwa zur Jahresmitte 2023 ihren Höhepunkt und hat sich seitdem deutlich abgeschwächt.

Insgesamt gesehen ist in Antizipation der sich ab der zweiten Jahreshälfte 2024 abzeichnenden Leitzinssenkungen der großen westlichen Notenbanken mittel- bis langfristig wieder mit einem allgemein niedrigeren Zinsniveau zu rechnen. Ohne eine zur Coronapandemie vergleichbare Krise und der gegen diese gerichteten geldpolitischen Maßnahmen der großen westlichen Notenbanken durch großvolumige Anleihenkäufe und Leitzinssenkungen bis in den negativen Bereich dürfte allerdings das Niedrigzinzniveau der Jahre 2020 und 2021 ein singuläres Ereignis bleiben.

III. Entwicklung der Inflationsrate

1. Entwicklung der Inflation in den Jahren 2022 und 2023

Aus Sicht der aktuellen Inflationsphase ist es kaum mehr vorstellbar, dass noch im zweiten Halbjahr 2020 in Deutschland und der Eurozone, eine Deflation, also negative Inflationsraten, zu verzeichnen waren. Die Wiederbelebung der Wirtschaft nach der Pandemie führte dann bereits ein Jahr später in den wichtigsten Industrienationen zu einer zunächst nur moderat erhöhten Inflation. Schlussendlich be-

Im Vergleich zum Vorjahresmonat erreichte die Inflationsrate in Deutschland im Oktober und November 2022 mit jeweils 8,8% ihren Höhepunkt. Für die gesamte Eurozone war gemäß dem Harmonised Index of Consumer Prices (HICP) im Oktober 2022 in der Spitze sogar eine Inflationsrate von 10,6% zu verzeichnen. Schließlich zeigten die Straffungsmaßnahmen der Notenbanken aber klare Erfolge, und die Inflation in Deutschland, der Eurozone und den Vereinigten Staaten sank bspw. im Oktober 2023 auf 3,8%, 2,9% und 3,2%. Dies ist ein klares Indiz dafür, dass das von EZB und FED angestrebte Inflationsziel bereits in greifbare Nähe gerückt ist.

Für eine adäquate Berücksichtigung der Inflation in der nationalen und internationalen handelsbilanziellen Bewertung von Pensionsverpflichtungen zu aktuellen Bilanzstichtagen ist zu unterscheiden zwischen der „aufgelaufenen Inflation“ – also der bereits bekannten jüngeren Preisentwicklung seit dem letzten Anpassungsstichtag, auch wenn sich diese als „Anpassungsstau“ noch nicht in Gehalts- oder Rentenerhöhungen manifestiert hat – und einer Einschätzung bezüglich des Verlaufs der künftigen Inflation ab dem Bilanzstichtag.

2. Aufgelaufene Inflation

Im Extremfall einer Gewährung der letzten für alle Rentnerkohorten gebündelten Rentenerhöhung gem. § 16 Abs. 1 ff. BetrAVG im Januar 2021 steht im Januar 2024 die nächste Anpassungsprüfung an. Die von Januar 2021 bis einschließlich Oktober 2023 aufgelaufene Inflation beträgt dabei 18,0%.⁸ Sie ist damit sogar höher als im Vorjahr.⁹ Sofern die letzte Anpassungsprüfung für einzelne oder alle Rentnerjahrgänge dagegen nach dem Januar 2021 durchgeführt wurde oder

6 Brooks/Maloney, Investment & Pensions Europe, Juni 2023, 75.
 7 Vgl. DESTATIS, Hintergrundpapier zur Revision des Verbraucherpreisindex für Deutschland, 22.2.2023, abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressekonferenzen/2023/vpi/hintergrundpapier-vpi.pdf?__blob=publicationFile (Abruf: 6.11.2023).
 8 DESTATIS, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Dez. 2020: 99,8, Okt. 2023: 117,8, abrufbar unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=table&code=61111-0002&byypass=true&levelindex=1&levelid=1699880496327#abreadcrumb> (Abruf: 13.11.2023). Daraus ergibt sich eine aufgelaufene Inflation von 117,8/99,8-1 = 18,0%. Ggf. ist zusätzlich noch die Weiterentwicklung der Inflation im November und Dezember 2023 im Rahmen einer Schätzung einzubeziehen.
 9 Vgl. Fodor/Puschinski, BB 2022, 2859.

die Rente erst nach diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat, fällt die aufgelaufene Inflation entsprechend geringer aus.

IAS 19.76 (b) (ii) i. V. m. IAS 19.88 (a) präzisiert das bekannte Prinzip der besten Schätzung (best estimate) dahingehend, dass künftig wahrscheinliche Erhöhungen von Renten und Gehältern in die Bewertung einzubeziehen sind. Vergleichbar zu den IFRS schreibt auch IDW HFA 30¹⁰ für das HGB vor, dass für die Ermittlung des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags insbesondere künftige Lohn-, Gehalts- und Rententrends zu berücksichtigen sind sowie diese auf begründeten Erwartungen und hinreichend objektiven Hinweisen beruhen müssen. Ähnliche Vorschriften zur Berücksichtigung sich als wahrscheinlich abzeichnender Rentenerhöhungen finden sich auch bei US-GAAP (ASC 715-30-35-31, 715-30-35-35).

Sofern somit keine klaren Anzeichen dahingehend vorliegen, dass die laufenden Betriebsrenten in naher Zukunft nicht um den vollen Prozentsatz der aufgelaufenen Inflation angepasst werden, sollte diese wahrscheinliche Erhöhung bereits vor dem Zeitpunkt der tatsächlichen Realisierung der Rentenerhöhung berücksichtigt werden.¹¹

Die Berücksichtigung der aufgelaufenen Inflation geschieht am zweckmäßigsten durch einen entsprechenden Zuschlag auf den separat ermittelten Barwert der laufenden Rentner oder Kohorte bzw. einer dazu äquivalenten fiktiven Erhöhung der Startrenten. Sofern mit der Durchführung der Anpassung erst einige Zeit nach dem Bilanzstichtag zu rechnen ist, kann dies wertmindernd berücksichtigt werden. Alternativ zu einem Zuschlag auf den Barwert kann durch den Aktuar auch eine wertgleiche Umrechnung in eine erhöhte künftige jährliche Anpassungsrate für den Rentner- bzw. den gesamten Bestand erfolgen.

In allen Fällen ist eine frühzeitige Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer zu empfehlen. Ferner sind Anhangangaben dahingehend zu machen, inwieweit die aufgelaufene Inflation bei der Bewertung berücksichtigt wurde.¹²

In der Steuerbilanz kann die aufgelaufene Inflation nur dann Eingang finden, wenn bis zum Bilanzstichtag eine gewisse Mindestanpassung rechtsverbindlich und unter Wahrung der Schriftform zugesagt wird. Dies dürfte allerdings regelmäßig die Ausnahme sein.

3. Künftige Inflation

Zur Einschätzung der ab dem Bilanzstichtag zu erwartenden künftigen Inflation als grundsätzlich mit der Laufzeit variierende Größe stehen regelmäßig drei Datenquellen zur Verfügung:

- marktbasiertere Inflationserwartungen, z. B. über Inflation Swaps oder inflationsindexierte Anleihen,
- das im Jahr 2021 geänderte Inflationsziel der EZB von zuletzt „2% over the medium Term“,
- Expertenprognosen zur künftigen Inflation.

Das zuletzt im Jahr 2021 geänderte Inflationskurvenverfahren der Verf. zieht alle drei Datenquellen heran und schlägt dabei in einer ersten Kalibrierung eine Default-Gewichtung der einzelnen Komponenten vor, wobei stets auch unternehmensspezifische Gewichtungen möglich sind.¹³

Die Methodik zur Bestimmung der künftigen Inflation ist wie alle für eine Bilanzierung nach IFRS und HGB herangezogenen Verfahren konsistent und stetig anzuwenden. Prinzipiell kann eine Vorgehensweise aber auch geändert werden, wenn dadurch die finanzielle Situation eines Unternehmens besser wiedergegeben wird.

Tabelle 1: **Defined-Benefit-Obligation-(DBO)-äquivalente jährliche Inflationsraten zum 31.10.2023 für einige Länder der Eurozone und für ausgewählte Plandurationen** (eigene Darstellung)

Jährliche Inflationsraten zum 31.10.2023 (in %; ohne aufgelaufene Inflation)			
Duration des Pensionsplans (in Jahren)	12	17	23
Inflation beeinflusst Anwartschaft als auch Rentenanpassung:			
Deutschland	2,29	2,29	2,29
Frankreich	2,23	2,25	2,25
Italien	2,21	2,23	2,24
Österreich	2,29	2,29	2,28
Gesamte Eurozone	2,24	2,26	2,26
Inflation beeinflusst nur die Höhe der Rentenanpassungen:			
Deutschland - Jährliche Anpassung	2,29	2,29	2,29
Deutschland - dreijähriger Anpassungsrythmus	2,09	2,14	2,14

Tabelle 1 enthält mit Stand zum 31.10.2023 für einige Länder der Eurozone, für ausgewählte Plandurationen und unter Außerachtlassung einer etwaigen aufgelaufenen Inflation die zur jeweiligen Inflationskurve passenden DBO-äquivalenten jährlichen Inflationsraten unter der Annahme, dass die Inflation auch die Höhe der Anwartschaften vor Eintritt eines Versorgungsfalls beeinflusst. Zusätzlich sind für Deutschland noch die jährlichen Inflationsraten für Festbetrags- und vergleichbare Pensionspläne angegeben, bei denen die Inflation lediglich nach Eintritt des Versorgungsfalls für die Rentenanpassungen von Belang ist.

Im Einklang mit den zuletzt zurückgegangenen Preissteigerungsraten sind die Erwartungen an die künftige Inflation für die meisten Länder im Vergleich zum Vorjahr gemäß Default-Kalibrierung bereits wieder um ca. 10 bis 30 Basispunkte gesunken. Gemäß jeweiligem Ermessen (judgement) der Bilanzsteller kann zudem eine noch niedrigere Inflationsannahme Anwendung finden, sofern diese Einschätzung sachlich begründet ist. Im Inflationsmodell der Verf. ist dies beispielsweise unter den aktuellen Verhältnissen über eine stärkere Betonung der Expertenprognosen oder des Inflationsziels der EZB im Vergleich zu den höheren Inflationserwartungen aus Marktdaten möglich. Für den Extremfall eines ausschließlichen Heranziehens der Prognosen von Consensus Economics ergibt sich dabei für Deutschland eine Annahme für die künftige Inflation von ca. 2,1% p.a. Werden dagegen ausschließlich Marktdaten verwendet und wird zudem auf den Abzug einer moderaten Inflationsrisikoprämie verzichtet, ergibt sich aktuell eine Inflationsannahme von ca. 2,6% p.a. Insofern ist es zu aktuellen Bilanzstichtagen besonders bedeutsam, für welche Datenquelle sich ein Unternehmen im Rahmen seines Judgement zur Ableitung des Parameters für die künftige Inflation einmal entschieden hat.

Der Parameter für die jährliche Bezügedynamik von gehaltsabhängigen Zusagen wird häufig in Form von „Inflation plus Zuschlag“ festgelegt, wobei zur Berücksichtigung repräsentativer Mitarbeiterkarrieren meist ein Zuschlag in der Größenordnung von 50 bis 100 Basispunkten auf die rein künftigen Inflationserwartungen gewählt wird. Im Einklang mit den gesunkenen Inflationsaussichten könnte zum 31.12.2023 im Einzelfall eine moderate Wiederabsenkung der Annah-

¹⁰ IDW HFA 30, IDW Life 2017, 102 ff., Rn. 51 ff.

¹¹ Bei solchen Anzeichen, die eine Minderanpassung bis hin zum vollständigen Unterbleiben rechtfertigen, könnte es sich beispielsweise um eine Begrenzung der Rentenanpassung gem. § 16 Abs. 2 BetrAVG auf die Entwicklung der Nettolöhne vergleichbarer Arbeitnehmergruppen des Unternehmens oder um eine schlechte wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers i. S. v. § 16 Abs. 1 BetrAVG handeln.

¹² Vgl. IAS 19.144, IDW HFA 30 (Fn. 10), Tz. 89.

¹³ Für weitere Einzelheiten zum Inflationskurvenverfahren der Verf. vgl. Fodor/Puschinski, BB 2021, 2921.

me zur künftigen Bezügedynamik geprüft werden. Allerdings wären dabei Erwartungen an zumindest temporär noch höhere Tarifabschlüsse gegenzurechnen.¹⁴

Aktuell befasst sich eine Unterarbeitsgruppe der Arbeitsgruppe Rechnungslegung des IVS mit der adäquaten Festlegung der Inflationsannahme unter Berücksichtigung der Besonderheiten der aktuellen Inflationsphase. Mit der Veröffentlichung eines entsprechenden Ergebnisberichts ist für das Frühjahr 2024 zu rechnen.

IV. Entwicklung der Sterblichkeit

In den vergangenen Monaten haben gleich zweimal Schlagzeilen zur Lebenserwartung die Verantwortlichen in der bAV verunsichert. So titelte das Statistische Bundesamt: „Lebenserwartung während der Pandemie um 0,6 Jahre gesunken“¹⁵, während der GDV ausführt, was „für einen weiteren Anstieg der Lebenserwartung spricht“¹⁶.

Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei der Aussage des Statistischen Bundesamts um eine Momentaufnahme handelt, die aus der erhöhten Sterblichkeit der letzten Jahre abgeleitet wurde. Sie enthält keine Prognosen über die weitere Entwicklung der Sterblichkeit. Die Studie des GDV hingegen liefert zwar einige gute Argumente für einen weiteren Anstieg der Lebenserwartung, bleibt aber Details schuldig.

Für eine Änderung der derzeit von den Unternehmen verwendeten Sterbetafeln (üblicherweise Heubeck-Richttafeln 2018 G, ggf. unternehmensspezifisch modifiziert) gibt es allerdings nach wie vor nicht genügend verlässliches Datenmaterial.

V. Entwicklungen bei den internationalen Rechnungslegungsstandards für Versorgungsleistungen

1. Entwicklungen bei den IFRS

Die finale Fassung¹⁷ der im Exposure Draft vom März 2021 vorgeschlagenen „Guidance“ als boardinterne Leitlinie für die künftige Entwicklung von Disclosure-Zielen und Offenlegungsvorschriften wurde im März 2023 zusammen mit einem „Project Summary and Feedback Statement“¹⁸ veröffentlicht. Die Guidance soll allerdings nur für die grundlegende Überarbeitung von Rechnungslegungsvorschriften und gänzlich neue Accounting Standards Anwendung finden. Bereits zuvor hatte der IASB im Rahmen der Disclosure Initiative beschlossen, keine expliziten Änderungen zu den IAS 19 „Anhangangaben“ vorzunehmen.¹⁹

Mit einer Weiterentwicklung von IAS 19 ist somit für die nächsten Jahre nicht zu rechnen. Kurzfristige Änderungen als Folge von (Ad-hoc-)Anfragen an den IASB oder des IFRS Interpretation Committee sind gleichwohl jederzeit möglich.

2. Entwicklungen bei US-GAAP

Wie bereits in den Vorjahren gibt es bezüglich der Rechnungslegung für Pensionen nach US-GAAP keine neuen Entwicklungen.

VI. Rechnungszinsbestimmung nach HGB und EStG

1. Rechnungszinsbestimmung nach HGB

Gemäß § 253 Abs. 2 S. 1 HGB bestimmt sich der zur handelsrechtlichen Abzinsung von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr zu verwendende Rechnungszins als Durchschnittswert der Umlaufrenditen von Unternehmensanleihen mit „hochklassiger Bonitätseinstufung“ (§ 2 RückAbzinsV) über einen Zeitraum von zehn Jahren und für den Fall sonstiger Rückstellungen über sieben Jahre. Er wird von der Bundesbank in einem stark vereinfachten Verfahren regelmäßig zum Monatsultimo festgelegt und veröffentlicht.²⁰ Anstelle einer planspezifischen Restlaufzeit kann dabei § 253 Abs. 2 S. 2 HGB zufolge als Vereinfachungsregelung auf eine pauschale Duration von fünfzehn Jahren für die Zinsermittlung abgestellt werden. Für Altersversorgungsverpflichtungen ist der positive Unterschiedsbetrag aus einer Parallelbewertung mit dem siebenjährigen Durchschnittszins mit einer Ausschüttungssperre belegt.

tungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr zu verwendende Rechnungszins als Durchschnittswert der Umlaufrenditen von Unternehmensanleihen mit „hochklassiger Bonitätseinstufung“ (§ 2 RückAbzinsV) über einen Zeitraum von zehn Jahren und für den Fall sonstiger Rückstellungen über sieben Jahre. Er wird von der Bundesbank in einem stark vereinfachten Verfahren regelmäßig zum Monatsultimo festgelegt und veröffentlicht.²⁰ Anstelle einer planspezifischen Restlaufzeit kann dabei § 253 Abs. 2 S. 2 HGB zufolge als Vereinfachungsregelung auf eine pauschale Duration von fünfzehn Jahren für die Zinsermittlung abgestellt werden. Für Altersversorgungsverpflichtungen ist der positive Unterschiedsbetrag aus einer Parallelbewertung mit dem siebenjährigen Durchschnittszins mit einer Ausschüttungssperre belegt.

Tabelle 2: Erwartete Entwicklung des Rechnungszinses für die Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen nach HGB (BilMoG) für Sieben- und Zehnjahresdurchschnitt und eine 15-jährige Restlaufzeit (eigene Darstellung)

Erwartete Entwicklung des Rechnungszinses nach HGB (in %) Restlaufzeit 15 Jahre (Gleichbleibendes Stichtagszinsniveau; Stand: 31.10.2023)		
Stichtag	Siebenjahresdurchschnitt	Zehnjahresdurchschnitt
31.10.2023 - Ist	1,70	1,82
31.12.2023	1,76	1,83
31.12.2024	2,10	1,99
31.12.2025	2,44	2,22
31.12.2026	2,89	2,48
31.12.2027	3,38	2,72
31.12.2028	3,85	2,95

Aufgrund des seit dem vergangenen Jahr deutlich gestiegenen Stichtagszinsniveaus hat für eine pauschale 15jährige Restlaufzeit nach dem siebenjährigen Durchschnittszins nun auch der Durchschnittszins über zehn Jahre seine Talsohle durchschritten. Dabei steigt der Siebenjahresdurchschnittszins deutlich schneller, da er infolge des kürzeren Durchschnittszeitraums wesentlich rascher auf die jüngeren Zinserhöhungen reagiert. Unter der Annahme des unveränderten Fortgeltens der Stichtagszinsverhältnisse des 31.10.2023 i. S. d. RückAbzinsV von ca. 4,1% p.a. wird der Durchschnittszins über sieben Jahre bereits zum 30.4.2024 den Durchschnittszins über zehn Jahre eingeholt haben. Wie Modellrechnungen der Verf. zeigen, geht es bezüglich des genauen Datums der Einholung nur

14 Vgl. ECB, Survey of Professional Forecasters Q4 2023, abrufbar unter https://www.ecb.europa.eu/stats/ecb_surveys/survey_of_professional_forecasters/html/ecb.spf2023.q4~845196eb29.en.html (Abruf: 6.11.2023). Demzufolge geht die EZB für die Jahre 2024 und 2025 von durchschnittlichen Bezügerhöhungen von 4,2% und 3,3% aus.

15 Vgl. DESTATIS, PM Nr. 293 vom 25.7.2023, abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/07/PD23_293_12621.html (Abruf: 6.11.2023).

16 GDV, Demografie, 20.7.2023, abrufbar unter <https://www.gdv.de/gdv/themen/gesellschaft/dossier-demografie/was-fuer-einen-weiteren-anstieg-der-lebenserwartung-spricht-137532> (Abruf: 6.11.2023).

17 Vgl. IASB, Guidance for developing and drafting Disclosure Requirements in IFRS Accounting Standards, März 2023, abrufbar unter <https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/groups/iasb/guidance-for-developing-and-drafting-disclosure-requirements-in-ifrs-accounting-standards.pdf> (Abruf: 6.11.2023).

18 Vgl. IASB, Project Summary and Feedback Statement, March 2023, abrufbar unter <https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/project/disclosure-initiative/disclosure-initiative-principles-of-disclosure/project-summary/projects-summary-fbs-di-tsrd-march2023.pdf> (Abruf: 13.11.2023).

19 Vgl. IASB, Update October 2022, abrufbar unter <https://www.ifrs.org/news-and-events/updates/iasb/2022/iasb-update-october-2022/#3> (Abruf: 13.11.2023).

20 Die von der Bundesbank ermittelten Abzinsungssätze gem. § 253 Abs. 2 HGB sind unter <https://www.bundesbank.de/de/statistiken/geld-und-kapitalmaerkte/zinssaetze-und-renditen/abzinsungszinssaetze/tabellen-772442> monatlich abrufbar.

noch um „ein paar Monate hin oder her“, da der Großteil der in die Durchschnittsbildung einzubeziehenden Zinssätze bereits heute feststeht.²¹

Die Gesetzgebung hat somit nicht mehr viel Zeit, um auf die geänderte handelsrechtliche Zinssituation zu reagieren. Die Gründe, welche im Jahr 2016 für eine Ausweitung des Durchschnittszeitraums von sieben auf zehn Jahre maßgeblich waren, greifen ab dem Frühjahr 2024 nicht mehr. Die Regelungen zur Ausschüttungssperre laufen dann beispielsweise ins Leere. Gleichwohl kann nicht einfach auf den siebenjährigen Durchschnittszins zurück gewechselt werden, da die Anwendung des Durchschnittszinses über zehn Jahre nicht disponibel ist.

Die Problemstellung hat auch das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) aufgegriffen. In einem Schreiben an das für die Handelsbilanz zuständige Bundesministerium der Justiz vom 6.9.2023 führt das IDW aus, dass die langanhaltende Niedrigzinsphase offenbart hat, dass auch eine Durchschnittsbildung über zehn Geschäftsjahre erhebliche zinsinduzierte Schwankungen der Pensionsrückstellungen nicht zu verhindern mag.²² Damit wird die Festlegung eines konstanten und langfristig risikolosen Zinssatzes begründet, der unterhalb der überwiegend erzielbaren Gesamtkapitalrendite liegt und nur in größeren Zeitabständen überprüft wird. Beispielhaft schlägt das IDW eine Anbindung an die von der European Insurance and Occupational Pensions Authority (EIOPA) für den Euro-Raum festgelegten „Ultimate Forward Rate“ vor, d. h. dem Zinssatz, dem sich die risikolose Zinsstrukturkurve nach 20 Jahren annähert. Konkret würde dies aktuell einem festen Zinssatz von 3,3% p. a. entsprechen. Ein Nebeneffekt der vorgeschlagenen Zinsreform könnte die Abschaffung der Zeitwertbewertung von Deckungsvermögen sein, wobei die Saldierungen mit den Pensionsrückstellungen und in der GuV beizubehalten wären. Die spezielle Bewertungsvorschrift für Verpflichtungen aus wertpapiergebundenen Versorgungszusagen (§ 253 Abs. 1 S. 3 HGB) soll ebenso grundsätzlich erhalten bleiben.

Die Verf. unterstützen ausdrücklich die erneute Initiative des IDW, da deren Umsetzung die HGB-Bilanzierer entlasten, die Plan- und Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse erhöhen und somit die Verbreitung der bAV fördern würde. Gleichwohl erscheint eine Gesetzesänderung bis zum 31.12.2023 eher unwahrscheinlich.

2. Entwicklung im Steuerrecht

Das FG Köln hatte dem BVerfG die Frage vorgelegt, ob § 6a Abs. 3 S. 3 EStG in der im Streitjahr 2015 geltenden Fassung insoweit mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar sei, als zur Ermittlung der Pensionsrückstellung ein Rechnungszins von 6% anzusetzen ist.²³ Überraschenderweise hat nun das BVerfG die Vorlage des FG Köln per Beschluss vom 28.7.2023 als unzulässig erklärt, weil diese nicht den Anforderungen an die Darlegung eines Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG genüge.²⁴ In der Folge ist – auch vor dem Hintergrund der sich zwischenzeitlich wieder annähernden handels- und steuerrechtlichen Zinssätze und der angespannten Situation der öffentlichen Haushalte – davon auszugehen, dass sich an dem steuerlichen Rechnungszins von 6% p. a. bis auf weiteres nichts ändern wird.

VII. Zusammenfassung

1. Die drastischen Leitzinsanhebungen der großen westlichen Notenbanken zur Bekämpfung der Inflation setzten sich im Jahr 2023

fort und gaben den Rahmen für die Entwicklung des internationalen Rechnungszinses in der Eurozone vor. Zum 31.10.2023 lag dieser mit 4,15% p. a. in der Folge für alle Bestände ca. 50 Basispunkte über dem Niveau zum Ende des Vorjahres.

2. Aufgrund eines Zinsrückgangs in der ersten Novemberhälfte um ca. 30–40 Basispunkte wird zum 31.12.2023 für die meisten Bestände ein Rechnungszins in der Größenordnung von 3,8% p. a. erwartet.
3. Für eine adäquate Berücksichtigung der hohen Inflation in der nationalen und internationalen Handelsbilanz ist zu unterscheiden zwischen der bereits aufgelaufenen Inflation seit dem letzten Anpassungstichtag und einer Einschätzung der künftigen Inflation ab dem Bilanzstichtag.
4. Die aufgelaufene Inflation zum 31.12.2023 kann sich im Extremfall auf bis zu 18,0% belaufen und wird idealerweise über einen entsprechenden Zuschlag auf den Rentnerbarwert berücksichtigt. Alternativ kann auch eine bestandsspezifische Erhöhung der für die Zukunft angenommenen jährlichen Inflationsrate erfolgen.
5. Für die rein künftige Inflation schlägt das „Inflationskurvenverfahren“ der Verf. für deutsche Pensionspläne gemäß Default-Kalibrierung derzeit Inflationsannahmen von ca. 2,3% p. a. vor. Für die beiden Extremfälle der ausschließlichen Verwendung von Expertenprognosen bzw. der alleinigen Verwendung von Marktdaten ohne Abzug einer Inflationsrisikoprämie ergeben sich Unter- bzw. Obergrenzen für die Annahme zur künftigen Inflation von 2,1% bzw. 2,6% p. a.
6. Diese Ergebnisse geben die zum Stand 15.11.2023 feststellbaren Marktverhältnisse für den zum Bilanzstichtag 31.12.2023 aufzustellenden Jahresabschluss wieder.²⁵

Dipl.-Math. **Jürgen Fodor** ist als Director bei WTW, Reutlingen, tätig. Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind die aktuarielle Beratung verschiedener Großkunden sowie Grundsatzfragen der internationalen Rechnungslegung.



Dipl.-Math. **Wilhelm-Friedrich Puschinski** ist Chefaktuar „Retirement Deutschland“ bei WTW. Er hat die fachliche Verantwortung bei aktuariellen Themen und berät Kunden zu allen Fragen der betrieblichen Altersversorgung.



²¹ Vgl. Fodor, WTW-Kurz-Studien, Sept. 2023, abrufbar unter https://www.linkedin.com/posts/%C3%BCrgen-fodor-591809126_hgb-zins-einholung-7-jahre-vs-10-jahre-wtw-activity-7104478305482870784-nedL?utm_source=share&utm_medium=member_desktop (Abruf: 13.11.2023) und https://www.linkedin.com/posts/%C3%BCrgen-fodor-591809126_hgb-zins-einholung-7-jahre-vs-10-jahre-alle-activity-7110523712419827713-gl5k?utm_source=share&utm_medium=member_desktop (Abruf: 13.11.2023).

²² IDW, Schreiben an das BMJ vom 6.9.2023, abrufbar unter <https://www.idw.de/IDW/Medien/IDW-Schreiben/2023/IDW-Abzinsungskonzeption-PensionsRst-Schreiben-230906.pdf> (Abruf: 6.11.2023).

²³ FG Köln, 12.10.2017 – 10 K 977/17, EFG 2018, 287.

²⁴ BVerfG, 28.7.2023 – 2 BvL 22/17, BB 2023, 2220 m. BB-Komm. Meyer.

²⁵ Der „Betriebs-Berater“ wird im Januar 2024 die am letzten Handelstag des Kalenderjahrs 2023 maßgeblichen Werte veröffentlichen. Die Werte werden bereits ab Anfang Januar in der R&W-Datenbank neben dem Aufsatz abrufbar sein.